

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
6. offene Feuer, wie z. B. Lagerfeuer oder Ähnliches, zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsaungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,

3. die Nutzung von beweglichen Ansitzeinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen

a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,

b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,

c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Grasnähen, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,

d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,

4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,

5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidenzäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und d zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,

8. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Moorwald“ (prioritärer Lebensraumtyp 91 D0) dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,

b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,

c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,

2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.

(6) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege von Wege und Gräben begleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Feldhecken und Baumgruppen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern deren Nachwachsen nicht behindert wird,